

VOLLMACHT

Honorarvereinbarung und Haftungsbeschränkung

mit welcher ich (wir) die

Lackner & Hausmann Rechtsanwälte OG

und die Herren Mag. Wilhelm Lackner und Mag. Adalbert Hausmann

der Rechtsanwaltskanzlei Lackner & Hausmann Rechtsanwälte OG

Propstengasse 1/1, 7000 Eisenstadt

(FN 424495h)

www.lacknerhausmann.at

hiermit bevollmächtige(n) und ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanz- und allen anderen Behörden, auch gemäß § 31 ZPO, §§ 57 ff und 455 StPO, § 77 GBG, § 10 AVG, § 21 PatG, § 83 BAO und § 8 RAO als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs-, Lösungs- und Zustimmungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu stellen, Vergleiche jeder Art abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern, zu belasten und zu erwerben, die Verrechnung und Rückzahlung von Steuerguthaben zu beantragen, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunft zu verlangen, wobei diese Kreditinstitute und ihre Angestellten dem Vollmachtnehmer gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Angestellte von Kreditinstituten als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, überhaupt alle Personen von Verschwiegenheitspflichten mir (uns) gegenüber zu entbinden und die Bekanntgabe aller, auch automationsunterstützt verarbeiteter Daten zu verlangen, die sich auf mich (uns) beziehen, Anleihen aufzunehmen und Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen abzugeben oder diese auszuschlagen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, Verlassenschaften schriftlich durchzuführen, Gesellschaftsverträge jeder Art zu errichten und zu ändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, mich (uns) in diesen zu vertreten und für mich (uns) das Stimmrecht auszuüben, Firmenbucheingaben jeglicher Art zu fertigen, Schiedsverträge abzuschließen, Schiedsmänner und Schiedsrichter zu bestellen, Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung) zu stellen, in Insolvenzsachen den Masseverwalter / Sanierungsverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen bzw. diesbezüglich Vorschläge zu erstatten, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was der Vollmachtnehmer für nützlich und notwendig erachten wird.

Weiters werden obige Rechtsanwälte bevollmächtigt, in meinem (unserem) Namen Wechsel (auch Blankowechsel) auszufüllen, zu unterfertigen und einzuklagen.

Zugleich verspreche(n) ich (wir), ihre und ihres Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte und Maßregeln für genehm zu halten und verpflichte(n) mich (uns), ihre und ihrer Substituten Honorare und Auslagen zur ungeteilten Hand zu berichtigen.

Der Honorarverrechnung werden die jeweiligen gültigen Autonomen Honorar-Kriterien (AHK), beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen sind die Ansätze des Notariatstarifgesetzes unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK zugrunde zu legen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Honorarvereinbarung getroffen wird.

Im Zusammenhang damit stehende sonstige Leistungen und vorvertragliche Leistungen, die erbracht werden um eine Einigung der Parteien über den späteren Vertragsinhalt herbeizuführen, gleich ob sie am Kanzleisitz oder außerhalb desselben erbracht werden, sind vom Vertragshonorar der §§ 2 u. 3 des Notariatstarifgesetzes nicht umfasst und sind gesondert als Nebenleistung zu honorieren. Die Honorare samt Auslagen können quartalsweise abgerechnet werden.

Für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche, behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Lackner & Hausmann Rechtsanwälte OG und dem/den Vollmachtgeber(n) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden, gelten subsidiär die einen integrierenden Bestandteil dieser Vollmacht bildenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) als unwiderruflich vereinbart (www.lacknerhausmann.at). Der/die Vollmachtgeber hat (haben) zur Kenntnis genommen und ist (sind) ausdrücklich damit einverstanden, dass die Haftung gemäß Pkt. 9 der AAB auf die in § 21 a RAO i.d.g.F. genannte Versicherungssummen (derzeit € 400.000,00) beschränkt ist (diese Haftungsbeschränkung gilt bei Verbraucher nur für leichte Fahrlässigkeit) und besondere Verjährungsbestimmungen in Pkt. 10 der AAB geregelt sind.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Lackner & Hausmann Rechtsanwälte OG und ihre Rechtsanwälte ihre Treuhandkonten bei der Hypo-Bank Burgenland AG führen und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat/haben. Mir/uns ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst. Sofern ich/wir bei der Hypo-Bank Burgenland AG andere Einlagen halte/halten, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit 100.000 Euro pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.

Es gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen insofern diese auf ein anderes als das österreichische Recht verweisen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Eisenstadt. Bei Verbrauchergeschäften gilt § 14 KSchG (Gerichtszuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung).

(Eisenstadt, Datum)

Unterschrift

Name in Blockschrift, Geburtsdatum